



Spitzenverband

GKV-Spitzenverband – Reinhardtstraße 28 – 10117 Berlin

An die Vertretungen der für die Wahrnehmung der
Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen
Spitzenorganisationen

Heike Wöllenstein

Ref. Leistungsrecht/Reha./Selbsthilfe

Tel.: 030 206288-3120

Fax: 030 206288-83120

Heike.Woellenstein@

gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband

Postfach 04 05 65 – 10063 Berlin

Reinhardtstraße 28 – 10117 Berlin

www.gkv-spitzenverband.de

25.10.2022

Kopie: Fachkonferenz Leitfaden Selbsthilfeförderung

Anpassung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung (ab 2023)

Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfe auf Bundesebene,

wir bedanken uns bei Ihnen noch einmal für die konstruktive Beratung im „Beirat Leitfaden Selbsthilfeförderung“ am 14.09.2022, mit der es gelungen ist, die Ausführungen zum Abschnitt A.8.2 „Förderfähige Ausgaben“ im weitgehenden Konsens anzupassen.

Wir informieren darüber, dass der Vorstand des GKV-Spitzenverbandes am 21.10.2022 die Neufassung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen hat und übersenden Ihnen heute den neuen Leitfaden als barrierefreies PDF (Anlage 1) zur Information Ihrer Mitglieder. Der neue Leitfaden zur Selbsthilfeförderung steht bereits in einer barrierefreien Version auf den Internet-Seiten des GKV-Spitzenverband als Download zur Verfügung.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen Konkretisierungen und einige Ergänzungen zu den im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung im Abschnitt A.8.2 genannten förderfähigen Ausgaben. Dabei folgt der Leitfaden der Systematik, dass die Aufwendungen, die förderfähig sind, auf der Überschriftenebene abschließend definiert sind.

Innerhalb der abschließend definierten Kostenblöcke wurden in den Klammern weitere erläuternde Beispiele aufgenommen, um zu verdeutlichen, welche typischen Kostenpositionen förderfähig sind. Wir weisen darauf hin, dass die Aufzählung in den Klammern nicht abschließend ist, sodass weitere Aufwendungen förderfähig sein können, sofern sie den definierten Kostenblöcken auf der Überschriftenebene zugeordnet werden können.



Im Zuge der Überarbeitung wurden auch einige weitere Kostenpositionen, die bisher nicht explizit im Leitfaden genannt waren, als förderfähige Aufwendungen ergänzt. Dies betrifft etwa Gebühren für Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfung, Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs, Rechtsberatungskosten (für Eintragung in das Vereinsregister, Satzungsänderungen, Auflösung/Fusion des Vereins, Klärung von Datenschutzerfordernissen) oder Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene sowie für Fachverbände.

Mit diesen Klarstellungen und Ergänzungen, die mit Ihnen konsentiert werden konnten, soll die Transparenz über die förderfähigen Aufwendungen erhöht und damit zu einer einheitlichen Umsetzung im Förderverfahren beigetragen werden. Die Änderungen (u. a. eine redaktionelle Änderung im Glossar) können im Einzelnen der Anlage 2 entnommen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Regelung zu B.8.2 „Förderfähige Ausgaben“ im Rahmen der krankenkassenindividuellen Projektförderung unverändert Bestand hat.

Der angepasste Leitfaden zur Selbsthilfeförderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft, damit die Neuregelungen noch bei der anstehenden Vorbereitung des Förderverfahrens 2023 berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Wöllenstein

Anlagen

1. Leitfaden zur Selbsthilfeförderung vom 21.10.2022 (mit Gültigkeit ab 01.01.2023)
2. Übersicht über die Änderungen am Leitfaden, v.a. zu A.8.2.